Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 205: Handorfer Straße

Baugestaltung (gemäß § 103 BauO NW)

1. Als Außenwandmaterial ist nur Ziegelmauerwerk zugelassen. Ausnahmen können für besondere Bauteile (Brüstungen, Sockel, Balkone u. a.) oder in Anlehnung an den Bestand zugelassen werden.

2. Dachaufbauten dürfen max. 1/3 der Gebäudelänge erreichen. Sie müssen von den Giebeln mindestens 1,0 m entfernt bleiben.

3. Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m gestattet, wenn die Traufe (Dachrinne) nicht höher als O. K. Fußboden des Dachgeschosses aufgeführt wird.

4. Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über Straßenkrone liegen.

5. Im WA II o – Gebiet auf den Flurstücken 780 und 896 der Flur 7 (westlich der Pröbstingstraße) sind die Wohngebäude nur mit Erd- und ausgebauten Dachgeschossen straßenseitig I-geschossig, zur Gartenseite II-geschossig zu errichten.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe